

## Aufnahmereglement

### Art. 1 Grundlagen

Gemäss den Statuten des FHK, nach Artikel 60 ff ZGB, werden im Aufnahmereglement die Bedingungen für die Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers in den Verband festgelegt. Der Vorstand des FHK entscheidet gemäss den Statuten über die Aufnahme von Mitgliedern.

### Art. 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus:

- a. Vollmitglieder
- b. Ehrenmitglieder

#### Art. 2.a Vollmitglieder

Vollmitglieder sind ausgebildete KunsttherapeutInnen sowie KunsttherapeutInnen in Ausbildung. Sie sind interessiert an der humanistischen Richtung der Kunsttherapie, unterstützen die Ziele des Verbandes und leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Die Mitgliedschaft ist an die vom Verband festgelegten Anforderungen gebunden (siehe Statuten Art. 5.a und Aufnahmereglement Art. 4 ). Die Vollmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

#### Art. 2.b Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind KunsttherapeutInnen, die eine spezielle Rolle im Bereich der Kunsttherapie haben und für den FHK von spezieller Bedeutung sind. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

### Art. 3 Aufnahmeverfahren

- a. Die Antragsteller stellen einen Antrag an den Vorstand des FHK. Dem Gesuch ist die Kursbestätigung des IHK, das Abschlussdokument des Ausbildungsinstitutes oder ein entsprechender Äquivalenz-Nachweis beizufügen.
- b. Die Bearbeitungsgebühr beträgt CHF 30.–.
- c. Der Verbandsbeitrag für Vollmitglieder beträgt CHF 200.– pro Kalenderjahr (es gibt keine Reduktion für angebrochene Jahre).
- d. Der Vorstand ist berechtigt Unterlagen des Ausbildungsinstituts einzufordern.
- e. Der Vorstand entscheidet nach einer Prüfung der eingereichten Unterlagen über die Aufnahme der Antragsstellenden als Vollmitglied.
- f. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

#### **Art. 4 Therapeutenliste**

Vollmitglieder mit abgeschlossener Ausbildung am IHK oder Äquivalenz werden kostenlos in der FHK-Therapeutenliste und auf der Therapeutenliste der OdA ARTECURA aufgeführt.

Nicht-Mitglieder mit abgeschlossener Ausbildung am IHK oder Äquivalenz werden gegen den Betrag von 60.– pro Jahr auf der FHK Therapeutenliste registriert (kein Eintrag auf der Therapeutenliste der OdA ARTECURA). Bereits bezahlte Listeneinträge werden bei nachträglicher Anmeldung im FHK nicht zurückerstattet.

Für die Qualitätssicherung müssen die TherapeutInnen (FHK Mitglieder und Nicht-Mitglieder), um auf der FHK Therapeutenliste zu verbleiben, jährlich den Nachweis einer methodenspezifischen Weiterbildung in «Personenorientierte Malthherapie» oder „LOM®Lösungsorientierte Malthherapie» von mindestens sechs Stunden pro Kalenderjahr erbringen.

Dieser Weiterbildungsnachweis muss bis Ende des Kalenderjahres unaufgefordert und schriftlich (E-Mail/Post) an den FHK gesendet werden. Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des laufenden Jahres. TherapeutInnen, welche diesen Nachweis nicht erbringen können, werden ab Januar des neuen Jahres von der FHK-Therapeutenliste gelöscht.

Wird der Weiterbildungsnachweis nachträglich doch noch erbracht, wird der Listeneintrag gegen eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.– wieder aufgeschaltet. Weiterbildungen bis und mit Februar des neuen Jahres können angerechnet werden.

Neumitglieder müssen für das laufende Kalenderjahr (Jahr der Anmeldung im FHK) noch keinen Weiterbildungsnachweis erbringen. Durch die Neugründung des Verbandes im Januar 2016 gilt also für alle Mitglieder der 31. Dezember 2017 als erster Stichtag zur Einreichung des Weiterbildungsnachweises à sechs Stunden. Es werden somit Weiterbildungen der Jahre 2016 und 2017 angerechnet.

Ab dem 1. Januar 2016 führt der FHK eine Therapeutenliste, bisher IHK-Malatelierliste. Letztere wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

#### **Art. 5 Rekurse**

Rekursgesuche werden an die Mitgliederversammlung gerichtet.

#### **Art. 6 Inkraftsetzung**

Dieses vorliegende Aufnahmereglement gilt ab 5. Dezember 2015.

Zürich, im September 2016